



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Rhein-Kreis-Neuss
Der Landrat
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Datum: 9. Juli 2019
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
31.02.01-NE-HH19/20-440
bei Antwort bitte angeben

Frau Sonnwald
Zimmer: 299/3
Telefon:
0211 475-2139
Telefax:
0211 475-2488
nlna.sonnwald@
brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit Schreiben vom 17.04.2019 haben Sie die Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) angezeigt.

Die durch den Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 27.03.2019 beschlossene Haushaltssatzung und ihre Anlagen für die Jahre 2019 und 2020 habe ich zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW bedarf die Festsetzung der Umlagesätze der Kreisumlage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Auf dieser Grundlage genehmige ich den in der Haushaltssatzung unter § 6 Nr. 1 festgesetzten Umlagesatz der Kreisumlage in Höhe von 35,1 v. H. für das Jahr 2019 und 36,45 v.H. für das Jahr 2020 zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen.

Die Genehmigung umfasst auch den gemäß § 56 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 und Abs. 2 Satz 2 KrO NRW in § 6 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagesatz für die Jugendamtsumlage in Höhe von 20,862 v. H. für das Jahr 2019 sowie in Höhe von 22,088 v.H. für das Jahr 2020.

Ferner genehmige ich gemäß § 56 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 KrO NRW die in § 6 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Mehrbelastung für die Kreismusikschule.

Weitere genehmigungspflichtige Tatbestände enthält die Haushaltssatzung nicht.

Die Haushaltssatzung kann öffentlich bekannt gemacht werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Begründung:

Die Haushaltssatzung 2019/2020 ist ordnungsgemäß aufgestellt und vom Kreistag beschlossen worden. Dabei wurde das Benehmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 55 Abs.1 KrO NRW eingeholt.

Die im Rahmen des Verfahrens nach § 56 Abs. 2 S. 4 KrO NRW vorgetragene Aspekte der kreisangehörigen Kommunen habe ich bei der Haushaltsprüfung berücksichtigt; sie führen jedoch zu keiner anderen Beurteilung. Einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme nach § 9 S. 2 KrO NRW kann ich nicht feststellen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 weist einen Überschuss in Höhe von rd. 0,5 Mio. Euro aus, was gegenüber der Planung eine Verbesserung um rd. 0,5 Mio. Euro bedeutet. Der Jahresüberschuss wird entsprechend dem Kreistagsbeschluss der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Gesamtergebnisplan des Rhein-Kreises Neuss weist für die Jahre 2019 und 2020 jeweils ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge erreicht damit in beiden Jahren die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, so dass der Haushalt strukturell ausgeglichen ist und eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vermieden werden kann.

Die vorgelegte Planung des Doppelhaushaltes sieht in der mittelfristigen Planung strukturell ausgeglichene Haushalte vor. Dies kommt letztlich auch den kreisangehörigen Gemeinden und Städten zu Gute.

Das Eigenkapital, insbesondere die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage, bleiben konstant.

Zunächst mussten Differenzen zwischen der Haushaltssatzung und dem im Haushaltsbuch abgedruckten Finanzplan festgestellt werden. Diese waren in einem Softwareproblem begründet. Die in der beschlossenen Haushaltssatzung dargestellten Beträge sind korrekt. Mit E-mail vom 24.06.2019 wurde ein korrigierter Gesamtfinanzplan vorgelegt. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass nur der korrigierte Gesamtfinanzplan veröffentlicht werden darf.

Der Hebesatz der Kreisumlage sinkt gegenüber dem Vorjahr auf 35,1 % im Jahr 2019. Absolut haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden rd. 43,8 Mio. Euro weniger Kreisumlage zu entrichten als im Vorjahr. Im Jahr 2020 steigt die Kreisumlage bei einem Hebesatz von 36,45 v.H. wieder an. Nach der im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erlassenen Sozialhilfesatzung beteiligen sich die Städte und Gemeinden mit 50% direkt an den Nettoaufwendungen im Bereich des SGB II. Der übrige Aufwand wird über die Kreisumlage abgewickelt. Für die direkte Beteiligung werden in 2019 rd. 20,9 Mio. € (3,0 v.H. der Umlagegrundlagen) und in 2020 rd. 21,6 Mio. Euro (2,98 v.H. der Umlagegrundlagen) nicht als Kreisumlage erhoben.

Die Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen im vorgelegten Doppelhaushalt ist nachvollziehbar und lässt keine erheblichen Risiken erkennen. Der Kreis hat allerdings unterstellt, dass die Landschaftsverbandsumlage im Jahr 2020 mit einem angenommenen Hebesatz von 15,7 v.H. unter dem liegt, was der Landschaftsverband selbst in seinem Haushalt 2019 für das Jahr 2020 zu Grunde gelegt hat. Ich bitte, diese Haushaltsposition im Blick zu halten.

Die Transferaufwendungen als größter Aufwandsposten werden weiterhin vor allem von der kaum beeinflussbaren Kostendynamik in den Bereichen Allgemeine Sozialleistungen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe bestimmt. Ebenso sind die Aufwendungen im Bereich Flüchtlinge schwer kalkulierbar.

Es ist zu begrüßen, dass der Kreis die bestehende Entschuldungspolitik konsequent fortsetzt.

Für die kommenden Jahre bleibt es weiterhin die vorrangige Aufgabe von Politik und Verwaltung im Rhein-Kreis Neuss, durch eine sorgsame und umsichtige Haushaltsbewirtschaftung den Haushaltsausgleich zu sichern und gleichzeitig Belastungen für den Kreishaushalt bzw. die Interessen der kreisangehörigen Gemeinden im Blick zu halten. Ich bin zuversichtlich, dass ihm dies gelingen wird.

Diese Verfügung bitte ich den Mitgliedern des Kreistages und den kreisangehörigen Kommunen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen



Birgitta Radermacher